



Evangelische Kirche in Österreich Oberkirchenrat A. und H.B.

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 17.10.2005

Stg01; 3505/05/bö

Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundesschulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005);
STELLUNGNAHME**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt in offener Frist zum Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes, GZ BMBWK-12.660/0027-III/2/2005, folgende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

1. Allgemeines

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. begrüßt grundsätzlich die im Entwurf vorgesehenen Verbesserungen im Bildungswesen, insbesondere die Gewährleistung des vollen lehrplanmäßigen Unterrichts, die Erhöhung der Gestaltungsfreiräume, die Ermöglichung von neuen Kooperationsformen, Maßnahmen der Begabtenförderung, die Sprachfördermaßnahmen sowie die Straffung der Schuladministration.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

a) Zu Artikel 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes): Zu Art. 1 Z 1 (§ 6 Abs. 1)

Bei aller Wertschätzung der Schulautonomie als richtungsweisendem Schritt in Richtung auf Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Schulen darf das grundsätzliche Recht des konfessionellen Privatschulerhalters, den Geist der von ihm erhaltenen Schule zu bestimmen, nicht eingeengt werden.

Wir regen daher eine ergänzende Bestimmung an, wonach die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen an konfessionellen Privatschulen an die Genehmigung des jeweiligen konfessionellen Schulerhalters gebunden werden soll.

b) Zu Artikel 4 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes): Zu Art. 4 Z 2 ff (§ 5, § 10, § 11, § 12)

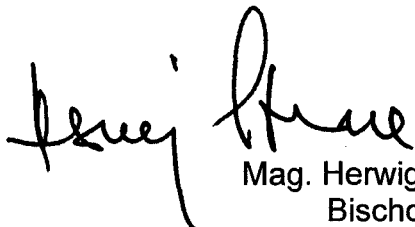
Grundsätzlich begrüßen wir die neuen Regelungen, halten aber fest, dass sie im Einklang mit dem Religionsunterrichtsrecht stehen müssen. So darf z.B. die zehntägige Abmeldefrist nicht beeinträchtigt werden. Die Teilnahme von Schüler/innen und Lehrer/innen an Schüलगottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen während der Schulzeit muss weiterhin sichergestellt sein.

c) Zu Artikel 4 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes): Art. 4 Z 27 bis 35 (Bestimmungen betreffend den Schulgemeinschaftsausschuss sowie das Klassen- bzw. Schulforum)


Ergänzend zu den Ausführungen unter Punkt a) dieser Stellungnahme ersucht der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. durch entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen die Rechte und Interessen der konfessionellen Privatschulerhalter sicherzustellen. Es soll dem konfessionellen Privatschulerhalter in allen Schulpartnerschaftsgremien und deren ständigen Ausschüssen in allen Angelegenheiten die volle Mitgliedschaft, verbunden mit einem absoluten Vetorecht, eingeräumt werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ersucht abschließend höflich, diese Stellungnahme bei der Erstellung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.


Mag. Herwig Sturm
Bischof




MMag. Robert Kauer
Oberkirchenrat